



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 04/2013

Sehr geehrte Mandanten,

neben den laufenden Daten aus der Buchhaltungsauswertung (BWA) zu Umsatz und Gewinn spielt bei einem Unternehmen die Liquidität eine entscheidende Rolle. Diese drückt die tägliche Verfügbarkeit von Geld für betriebliche und private Zwecke (des Unternehmers) aus. Zu diesen Zwecken zählen auch alle Arten von Steuern.

Die Umsatz- oder die Gewerbesteuer sind z.B. betriebliche, die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag dagegen private Steuern. Auch in diesem Bereich muss daher auf die ausreichende Verfügbarkeit von Geldmitteln zur fristgerechten Bezahlung der Steuern geachtet werden.

Reicht die Liquidität hierfür nicht aus, müssen ggf. Kredite aufgenommen oder private Ersparnisse eingesetzt werden. In immer seltener werdenden Ausnahmefällen gewährt das Finanzamt eine Ratenzahlung bis maximal sechs Monate. Hierbei handelt es sich praktisch ebenfalls um einen Kredit, der mit Stundungszinsen belegt wird. Der Zinssatz beträgt günstige 6% p.a. Dies ist der Finanzverwaltung sehr wohl bewusst. Daher geht sie bei entsprechenden Stundungs- und Ratenzahlungsanträgen teilweise rigoroser vor als eine Bank. Der Steuerbürger muss sich finanziell komplett offenbaren und dem Finanzamt zusätzlich nachweisen, dass er keinerlei Ersparnisse besitzt und auch von der Hausbank keinen Kredit mehr erhält.

Seit einiger Zeit lassen sich allerdings immer mehr Finanzämter auf z.T. mündlich (!) vereinbarte Ratenzahlungen ein, wenn der Steuerschuldner selbst den Kontakt zum zuständigen Sachbearbeiter im Finanzamt sucht, obwohl bei dieser Vorgehensweise sowohl die Vertretungsvollmacht des steuerlichen Beraters als auch diverse interne Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Finanzamtes außer Kraft gesetzt werden.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Neues Reisekostenrecht ab 2014

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in der jüngsten Vergangenheit in diversen Urteilen zum regelmäßigen Arbeitsort entschieden, dass ein Arbeitnehmer grundsätzlich nur **eine** Arbeitsstätte haben kann, bei der für den täglichen Arbeitsweg die sogenannte Pendlerpauschale (einfache Entfernung) angesetzt wird. Zusätzlich muss es sich um eine Betriebsstätte des eigenen Arbeitgebers handeln.

Weitere (parallel bestehende) Arbeitsstätten bzw. Tätigkeitsorte oder auch Einsatzorte bei Kunden ermöglichen dagegen den steuersparenden Ansatz für die Fahrten dorthin nach Dienstreisekostengrundsätzen, auch wenn die betreffenden Tätigkeitsorte häufig bis regelmäßig durch den Arbeitnehmer aufgesucht werden.

Dies bedeutet, dass neben der Fahrtkostenpauschale für Hin- und Rückfahrt auch eine Verpflegungsmehraufwandspauschale geltend gemacht werden kann. Generell gilt dies auch bei Fahrten zu Ausbildungsstätten aller Art, wie Berufsschulen, Universitäten etc.

Diese Urteile stellen eine erheblich steuersparende Erleichterung für die betroffenen Steuerzahler dar. Auf der anderen Seite moniert der Gesetzgeber hier naturgemäß sinkende Steuereinnahmen bei aus seiner Sicht ähnlichen Sachverhalten, nämlich dem Weg zu einem (egal welchem) Tätigkeitsort.

Wegen der anstehenden Bundestagswahlen gilt die oben beschriebene, inzwischen von der Finanzverwaltung akzeptierte Rechtsprechung noch bis zum 31.12.2013.

Wenn ein aktuell verabschiedetes Gesetz nicht noch bis Ende des Jahres durch eine neu gewählte Bundesregierung gekippt wird, gelten ab 2014 folgende Regelungen:

- Einführung des Begriffs der „**ersten Tätigkeitsstätte**“ für alle Arbeitsorte, wenn der Arbeitnehmer diesen Orten arbeitsvertraglich dauerhaft zugeordnet ist und diese regelmäßig aufsucht. Die direkte Folge hiervon ist die Anwendbarkeit der oben beschriebenen Pendlerpauschale bei den Fahrtkosten.
Auch der Student unterliegt dann dieser Definition im Zusammenhang mit seiner Hochschule bzw. Universität.
Fahrtkosten zu genau definierten örtlichen Tätigkeitsbereichen (z.B. Hafen, Busdepot, Wechselorte für Lkw-Fahrer etc.) können ab 2014 ebenfalls nur noch mit der Pendlerpauschale berücksichtigt werden.

Eine Ausnahme bleibt wohl wie gehabt der Betrieb eines Kundenunternehmens.

Weiterhin wird im Rahmen der Aufwendungen für eine sogenannte doppelte Haushaltsführung wie bisher die einfache Entfernung (Pendlerpauschale) auch für die regelmäßigen Familienheimfahrten angesetzt.

- Steuerverschärfend wirkt zukünftig die Tatsache, dass eine vom Arbeitgeber ggf. steuerfrei bezahlte ÖPNV-Monatskarte die ermittelte Pendlerpauschale und damit die Werbungskosten mindert.
- Für alle anderen Fahrten zu Kunden, für weitere berufliche Zwecke oder auch außerhalb der Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte gelten die oben beschriebenen Dienstreisekostengrundsätze (Berücksichtigung von Hin- und Rückfahrt).

Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer wie bisher anlässlich von Dienstreisen entstandene Fahrtkosten (tatsächliche Reisekosten oder Kilometerkosten von bis zu 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer) steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten. In der Höhe der jeweiligen Erstattung entfällt dann selbstverständlich ein Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer.

- Es gelten ab 2014 nur noch zwei **Verpflegungsmehraufwandspauschalen** im Inland: **24 Euro** für mehr als 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung (wie bisher) sowie **12 Euro** bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit sowie bei An- und Abfahrtstagen im Rahmen von mehrtägigen Dienstreisen. Die 6-Euro Pauschale sowie die 14-Stunden-Stufe entfallen aus Vereinfachungsgründen. Die Befristung von drei Monaten bei einer Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte sowie im Rahmen der doppelten Haushaltsführung bleibt leider bestehen.

Auch diese Verpflegungskostenpauschalen dürfen vom Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden.

- Tatsächlich entstandene **Übernachungskosten** anlässlich von Dienstreisen können weiterhin in voller Höhe bei den Werbungskosten angesetzt werden, wenn diese Kosten dem Arbeitnehmer nicht steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden (alternativ). Sollten tatsächlich aber keine Kosten entstanden oder nachweisbar sein, darf der Arbeitgeber wie bisher eine Pauschale von 20 Euro je Übernachtung auszahlen. Ein Ansatz der 20 Euro als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers ist jedoch weiterhin nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber keine solche Übernachtungskostenpauschale auszahlt.

2 Tierarztkosten sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen

Nach einem aktuellem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg sind Tierarztkosten auch dann keine begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen, wenn diese Kosten nach einem Hausbesuch durch den Tierarzt entstanden (analog der ärztlichen Leistungen am Menschen).

Begünstigt bis zu einer Gesamthöhe von 20.000 Euro im Jahr sind dagegen Kosten für Leistungen oder Tätigkeiten, die klassischerweise auch durch die Haushaltsmitglieder selbst erbracht werden könnten, wie z.B. Mahlzeitenzubereitung, Reinigungsarbeiten, Entrümpelungen, Umzüge, Gartenpflege sowie Pflege und Betreuung von kranken Familienangehörigen sowie Kindern.

Hier kann es bei Vorliegen weiterer gesetzlicher Voraussetzungen zu einer maximalen Steuererstattung von 20% der Aufwendungen kommen.

Weiterhin begünstigt ist die Arbeitsleistung von Handwerkern im privaten Haushalt der Steuerpflichtigen. Hier beträgt die Gesamthöhe der begünstigten Kosten 6.000 Euro im Jahr. Auch hier sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 20% Steuererstattung möglich.

3 Darlehen an Verwandte

Gibt ein naher Verwandter einem anderen ein Darlehen und werden Zinsen vereinbart, unterliegen diese Zinsen dann der Abgeltungsteuer von 25%, wenn die Zinsen beim Darlehensnehmer nicht zu Werbungskosten (z.B. bei Einkünften aus Vermietung) oder Betriebsausgaben (z.B. bei gewerblichen Einkünften) führen.

Ggf. müssen die erhaltenen Zinsen dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Empfängers der gezahlten Zinsen (Darlehensgeber) nachversteuert werden.

Beim Darlehensempfänger bzw. Zinszahler sind die gezahlten Zinsen dann weiterhin nicht steuerlich berücksichtigungsfähig.

Wird das Darlehen seitens des Darlehensempfängers jedoch zu Einkunftserzielungszwecken genutzt, unterliegen solche (erhaltenen) Darlehenszinsen einer Versteuerung in voller Höhe mit dem individuellen Steuersatz. Der Darlehensempfänger darf dann diese Zinsen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen

Auch hier muss der Vertrag ansonsten wie zwischen fremden Dritten vereinbart und gehandhabt werden. Niedrigere Zinsen als marktüblich sind allerdings unschädlich.